

Datum: 17. März 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 6 Absatz 4 Grünanlagengesetz – GrünanIG wird verfügt:

1. Die Benutzung aller öffentlichen Spielplätze im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wird ab dem 18.03.2020 verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung 1. wird angeordnet.

Begründung

Spielplätze sind durch Widmung gemäß Grünanlagengesetz (GrünanIG) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.

Die Bezirksverwaltung kann für öffentliche Grünanlagen die Benutzung durch Verbote regeln (§ 6 Absatz 4 GrünanIG).

Die Schließung der Schulen und Kindergärten am 17.03.2020 aufgrund des SARS-CoV-2-Virus führte zu einer verstärkten Nutzung der Spielplätze im Bezirk, dies stellt eine Gefährdung der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Bezirkes dar, weil durch die verstärkte Nutzung die Weitergabe des SARS-CoV-2-Virus begünstigt wird. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten oder Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Wenn sich viele Personen an einem Ort in unmittelbarer Nähe voneinander aufhalten ist daher eine Übertragung eher wahrscheinlich. Daher kann jede Vermeidung von Nähe zu anderen Personen, die nicht mit einander in einem Haushalt leben dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die Schließung der Spielplätze stellt eine verhältnismäßige Einschränkung dar, um das Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

Von der Durchführung einer Anhörung vor Erlass des Verwaltungsaktes wird aufgrund § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar am Dienstgebäude Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin, bekannt gemacht wird.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 17.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen, Wolfener Str. 32-34, Haus K, 12681 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz VwGO kann die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch das Gericht der Hauptsache angeordnet werden. Die sofortige Vollziehung begründet sich in der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahr. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

N. Zivkovic

Bezirksstadträtin für Wirtschaft,
Straßen und Grünflächen